

AZ: IV 61-26-205

Drucksache Nr.: 0745/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	29.09.2005	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	01.11.2005	N	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	15.11.2005	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

**Aufhebung des unwirksamen
Bebauungsplanes Nr. 205 "Gelände
Dahmke"**
- **Aufstellungsbeschluss**
- **Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung
der Öffentlichkeit**

A n t r a g :

1. Zu dem als unwirksam festgestellten Bebauungsplan Nr. 205 „Gelände Dahmke“ für den Bereich östlich Roschdohler Weg und südlich Krückenkrug im Stadtteil Einfeld ist ein Aufhebungsverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchzuführen.

Die Aufhebung des unwirksamen Bebauungsplanes dient der Beseitigung des von ihm ausgehenden Rechtsscheins.

2. Der Aufstellungsbeschluss für das Aufhebungsverfahren ist ortsüblich bekannt zu machen.

3. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 Bau-

gesetzbuch (BauGB) verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

Begründung:

Die Verwaltung hat mit der Beschlussvorlage vom 28. Juni 2005 (Drucksache Nr. 0710/2003/DS) vorgeschlagen, für 27 Bebauungsplan- bzw. Änderungssatzungen sowie zwei Aufhebungssatzungen ein formelles Aufhebungsverfahren nach dem Baugesetzbuch einzuleiten, da diese Pläne in Folge von Verfahrens- oder Formfehlern nicht angewendet werden können. Bei der Durchsicht aller Bebauungspläne der Stadt Neumünster auf die entsprechenden Ausfertigungs- und Bekanntmachungsmängel ist der Bebauungsplan Nr. 205 „Gelände Dahmke“ aus dem Jahre 1963 - ehemals Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Einfeld - zunächst nicht als unwirksam erkannt worden. Eine nochmalige Überprüfung hat jedoch ergeben, dass auch dieser Bebauungsplan an einem nicht heilbaren Verfahrensmangel leidet, der zu seiner Nichtanwendbarkeit führt. Um den von ihm ausgehenden Rechtsschein zu beseitigen, sollte daher auch dieser Bebauungsplan in das Verfahren zur Aufhebung unwirksamer Bebauungspläne einbezogen werden.

Eine Prüfung der rechtlichen Auswirkungen der Planaufhebung ist auch für den vorliegenden Bebauungsplan durchgeführt worden; die Prüfungsergebnisse sind aus dem anliegenden Erfassungsbogen zu entnehmen. Auch bei diesem Plangebiet handelt es sich um einen vollständig erschlossenen Bereich, der entsprechend der seinerzeit beabsichtigten Planfestsetzungen genutzt wird und keinen offensichtlichen Ordnungsbedarf aufweist. Es wird daher empfohlen, auch den Bebauungsplan Nr. 205 ersatzlos aufzuheben. Für die Aufhebung ist ein vollständiges Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch erforderlich. Von der Durchführung einer frühzeitigen Bürgeranhörung kann jedoch abgesehen werden, da die Aufhebung zu keiner materiellen Änderung der bestehenden Rechtssituation führt und insoweit keine Auswirkungen auf das Plangebiet und seine Umgebung hat.

Unterlehberg

Oberbürgermeister

Anlagen:

- Erfassungsbogen zum Bebauungsplan Nr. 205